

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 262/67

URTEIL

Verkündet am
10. April 1969
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Hans R [REDACTED] in R [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Herman W [REDACTED] in R [REDACTED], F [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Bauer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 23. März 1967 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es zum Nachteil des Klägers erkannt hat. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die "Herman W. Aktiengesellschaft" in P. war eine Familiengesellschaft. Ihr Aktienkapital von 750.000 RM befand sich in den Händen der Geschwister Otto W. (geb. 1889) mit 435.000 RM, Dr. Herman W. (geb. 1882, gest. 1963) mit 212.500 RM und Frau Frieda R. geb. W. (geb. 1881, gest. am 5. März 1965) mit 102.500 RM (= 13,66 %).

Der Kläger ist der Adoptivsohn von Frau R. und ihr alleiniger Erbe. Der Beklagte ist Miterbe nach Dr. Herman W.

-3-

Frau R. hat am 19. Oktober 1942 die ihr gehörigen Aktien ihrem Bruder H. geschenkt, "um das Ihrige dazu beizutragen, das Werk der Familie zu erhalten". Sie behielt sich auf Lebenszeit die Nutznießung an den Aktien vor und sollte den Nießbrauch an den Aktien erhalten. Diese sollten in ein Bankdepot gelegt werden, an dem sie Mitbesitz erhalten sollte. Zu dieser Hinterlegung kam es indessen nicht. Im § 5 des Schenkungsvertrages war vorgesehen, daß Frau R. den vollen Erlös der Aktien erhalten sollte, falls die Gesellschaft liquidiert werden oder Dr. Herman W. die Aktien veräußern sollte. Dividenden wurden von der Aktiengesellschaft seit längerer Zeit nicht ausgeschüttet.

Im Jahre 1960 wurde die Aktiengesellschaft von Otto und Dr. Herman W. ohne Zuziehung von Frau R. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Dr. Herman W. erhielt für die Aktien von Frau R. und seine eigenen Aktien 315 Geschäftsanteile der GmbH von je 1.000 DM nom. Im Jahre 1962 übertrugen Otto und Dr. Herman W. ihre GmbH-Anteile an die H.-M. Aktiengesellschaft in H.-A. Als Kaufpreis übernahm diese Firma die Verpflichtung zu einer Rentenzahlung von 2.000 DM monatlich ab 1. Oktober 1962 an Dr. W. auf dessen Lebenszeit und ferner für den Fall, daß Otto W. seinen Bruder Herman überleben sollte, die Verpflichtung, diesem vom 1. des auf den Todeszeitpunkt von Dr. Herman W. folgenden Monats 1.000 DM monatlich auf Lebenszeit zu zahlen. Beide verzichteten auf alle Rechte aus ihren Geschäftsführer- und Pensionsverträgen. Frau R. wurde zu diesem Vertrag nicht gezogen.

Die Erwerberin der Aktien zahlte an Dr. Herman W. vom 1. Oktober 1962 bis zu seinem Tode im August



1963 eine monatliche Rente von 2.000 DM, mithin 22.000 DM. Von dieser Rente zahlte Dr. W. [REDACTED] an Frau R. [REDACTED] monatlich 366 DM = 4.392 DM.

Der Kläger hat geltend gemacht, seiner Erblasserin habe als Erlös ihrer Aktien mindestens ein Anspruch auf ein Drittel der ihrem Bruder Herman gezahlten Rentenbeträge zugestanden. Nach den an Otto und Dr. Herman W. [REDACTED] nach ihrer damaligen Lebenserwartung vermutlich insgesamt zu zahlenden Rentenbeträgen sei der Gesamterlös der GmbH-Anteile sogar 162.480 DM, wovon Frau R. [REDACTED] $13,66\% = 22.185,50$ DM zu erhalten habe. Ferner habe Frau R. [REDACTED] Anspruch auf Schadensersatz gegen ihren Bruder Herman, weil er an der Umwandlung in eine GmbH ohne ihre Zustimmung mitgewirkt, den ihr zustehenden Nießbrauch nicht bestellt und die ihm zugeteilten 315 Stück GmbH-Anteile an die H. [REDACTED]-M. [REDACTED] AG veräußert habe, ohne sie zu beteiligen und für die Wahrung ihrer Rechte an etwa einem Drittel der GmbH-Anteile, z. B. durch Gewährung einer entsprechenden Rente an sie auf Lebenszeit, zu sorgen. Der Kläger hat mit der Klage die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 6.000 DM als Teilbetrag seiner Ansprüche begehrt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und widerklagend die Feststellung begehrt, daß dem Kläger auch keine weitergehenden Ansprüche aus Anlaß der Veräußerung der Geschäftsanteile zustehen. Ferner hat er beantragt, ihm die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaß seines Vaters vorzubehalten. Er hat geltend gemacht, daß die ihm von der Erwerberin des Unternehmens zugestandene Rente in Höhe von 1.000 DM Ausgleich seiner Pensionsansprüche gewesen sei und nur die weiteren 1.000 DM monatlich als Erlös der GmbH-Anteile

angesehen werden könnten. An diesem Betrag habe er Frau R mit 366 DM monatlich beteiligt und diese habe sich damit abgefunden. Da die GmbH konkursreif gewesen sei, habe ein höherer Erlös nicht erzielt werden können.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten unter Abweisung der Klage im übrigen zur Zahlung von 2.766,70 DM verurteilt und der Widerklage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klagantrag im vollen Umfang und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht betrachtet als Erlös der nom. 102.500 DM Aktien (später GmbH-Anteile), der nach § 5 des Schenkungsvertrages der Erblasserin des Klägers, Frau R, zukommt, nicht den auf diese Aktien entfallenden Kapitalbetrag der von der Erwerberin für Dr. Herman W zu zahlenden Rente von 2.000 DM monatlich. "Erlös" sind nach seiner Ansicht nur die laufenden Rentenzahlungen, soweit sie tatsächlich bis zum Tode des Dr. Herman W an diesen von der Erwerberin geleistet worden sind. Diese belaufen sich auf 22.000 DM. Der Kläger habe mithin nach dem Verhältnis des beiderseitigen Aktienbesitzes (Frau R mit ca. 32,5 %) 7.158,70 DM zu beanspruchen. Die Revision hält dies für fehlerhaft. Sie errechnet einen Gegenwert für die Rente an Dr. Herman W und nach dessen Tod an Otto W auf Grund der an diese nach ihrer Lebenserwartung auszusahlenden Rentenbeträge von 162.480 DM. Von diesem Gesamterlös der Aktien (GmbH-Anteile) stehe Frau R

ein Anteil von $13,66\% = 22.185,50$ DM zu, mithin sei der Klagsanspruch voll gerechtfertigt und die Widerklage abzuweisen. Dem ist nicht zu folgen.

Nach dem Vertrage, wie ihn Otto und Dr. Herman W. über die Veräußerung der GmbH-Anteile geschlossen haben, ist deren Erlös die für diese ausbedungene Rente. Das Berufungsgericht stellt fest, daß diese Rente nicht zur Abgeltung von Pensionsansprüchen bestimmt war, sondern, wie im Vertrag angegeben, der Kaufpreis für die GmbH-Anteile. Daraus folgt aber nicht, daß Frau R. $13,66\%$ der Summe aller an Otto und Dr. Herman W. nach ihrer Lebenserwartung vermutlich auszahlenden Rentenbeträge zustanden. Ein solcher Erlös ist nicht erzielt worden, sondern es bestand nur ein Rentenanspruch, der wohl für die Zwecke der Ablösung oder Bewertung bei Rückstellungen o. ä. kapitalisiert oder nach der Summe der vermutlich zu zahlenden Rentenbeträge bewertet werden konnte. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß den Schenkungsvertrag nach Sinn und Zweck dahin ausgelegt, daß als "Erlös" nur die tatsächlich erzielten Leistungen der Erwerberin, mithin bei Gewährung einer Rente nur die geleisteten Rentenzahlungen zu betrachten sind. Andernfalls hätte Frau R. einen alsbald fälligen Anspruch auf Auszahlung eines Betrages von 19.998,24 DM (so das Urteil des Landgerichts auf Grund einer Kapitalisierung der Renten) oder 22.185,50 DM (so die Revision auf Grund einer Summierung aller vermutlich bis zum Lebensende der Berechtigten zu zahlenden Beträge) gegen Dr. W. erlangt, mithin einen Betrag verlangen können, der aus ihren Aktien tatsächlich nicht erzielt war und den Dr. W. durch Aufwendungen aus seinem Vermögen hätte bestreiten müssen. Der Anspruch auf einen höheren Erlös als etwa ein Drittel (212.500 : 102.500 DM) der bis zum Tode von Dr. Herman W. geleisteten Renten-

zahlungen ist also mit Recht vom Berufungsgericht für unbegründet gehalten.

Dagegen ist der vom Kläger zur Begründung seines höheren Klagantrages hilfsweise erhobene Schadensersatzanspruch vom Berufungsgericht nicht einwandfrei verneint worden. Das Berufungsgericht erklärt ihn an sich für berechtigt, weil Dr. Herman W. die Rechte seiner Schwester bei der Veräußerung der GmbH-Anteile, deren Erlös ihr zustand, habe wahren müssen. Er sei im Innenverhältnis zu seiner Schwester verpflichtet gewesen, möglichst eine auf ihre Lebensdauer abgestellte Rente zu erwirken. Statt dessen habe er für den ganzen Betrag der GmbH-Anteile eine Rente auf Lebenszeit nur für sich ausbedungen. Das Berufungsgericht sieht sich aber angesichts der damaligen wirtschaftlichen Lage der Herman W. GmbH außerstande festzustellen, daß Dr. Herman W. die Erwerberin dazu hätte bewegen können, auch eine Rente für seine Schwester zu bewilligen. Die Revision rügt mit Grund nach § 139 ZPO, daß insoweit eine genügende Erörterung und Aufklärung des Sachverhalts gefehlt hat. Dr. Herman W. mußte, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nach Sinn und Zweck des Schenkungsvertrages, der seiner Schwester ausdrücklich den vollen Erlös der verschenkten Aktien zugestand, deren Interesse bei einer Veräußerung wahren. Wie der Verlauf gewesen wäre, wenn Dr. Herman W. pflichtgemäß das Interesse seiner Schwester z. B. an einer eigenen, auf ihre Lebenszeit abgestellten Rente in Höhe von etwa 1/3 der insgesamt erzielten Rente von 2.000 DM geltend gemacht hätte, ist vom Berufungsgericht nicht erschöpfend erörtert worden. Die Revision weist zutreffend darauf hin, es sei kein ausreichender Grund ersichtlich, daß die Erwerberin an Frau R. hätte sie deren Beteiligung berücksichtigen müssen, nicht eine solche Rente neben der entsprechend gekürz-

ten Rente für Dr. Herman W[REDACTED], also etwa einen Rentenbetrag von 650 DM monatlich auf ihre Lebenszeit, zugebilligt haben sollte. Frau R[REDACTED] war etwa ein Jahr älter als ihr Bruder Herman. Die Revision hat im übrigen ausgeführt, daß bei Befragung nach § 139 ZPO auch Beweis für eine entsprechende Vertragsgestaltung angetreten worden wäre. Jedoch hätte das Berufungsgericht, wenn es, wie geboten, § 287 ZPO in Betracht gezogen hätte, bereits ohne Beweiserhebung nach freier Überzeugung unter Würdigung aller Umstände beurteilen können, ob aus dem festgestellten pflichtwidrigen Verhalten des Dr. Herman W[REDACTED] ein Schaden für Frau R[REDACTED] entstanden sei und wie hoch er sich belaufe. Dabei hätte auch gewürdigt werden können, daß Dr. Herman W[REDACTED] nach § 2 des Schenkungsvertrages verpflichtet war, ihr den Nießbrauch an den GmbH-Anteilen zu verschaffen. Die Veräußerung wäre dann überhaupt nur mit Zustimmung der Nießbraucherin durchzuführen gewesen. Dr. Herman W[REDACTED] hätte mithin den Nießbrauch bestellen und die Nießbraucherin zu den Verhandlungen mit der Interessentin zuziehen müssen, was die Zuteilung einer besonderen Rente an sie ohne Erhöhung der Gesamtbelastung der Erwerberin erleichtert haben könnte.

Gegen den Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung nach § 780 ZPO zugunsten des Beklagten, den die Revision nachsuprüfen bittet, bestehen keine Bedenken. Damit wird nicht ausgesprochen, daß der Beklagte nur beschränkt haftet, sondern ihm nur die Möglichkeit eröffnet, eine anderweit etwa bestehende Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß geltend zu machen.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es zum Nachteil des Klägers erkannt hat, und die

Sache in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer